

Anlage 75 zum Prot. v. 11. März 2005

Beschluss

Die Anordnung des Vorsitzenden,
den Vertreter des Adhäsionsantrag-
stellers, RA Raab, das
Merkmal zu vertreten, wird bestätigt.

Gründe

Die Anordnung des Vorsitzenden
ist erlässlich. Der Adhäsionsantrag-
steller ist Verfahrensbeteiligter,
so dass ihr bzw. ihren Vertretern
Fällensprüche zustehen. RA Raab
ist gegenwärtig nicht tauge, so dass
er als Vertreter des Adhäsionsantrag-
stellers Fällensprüche abgeben kann.

Beschluss

Die Anordnung des Vorsitzenden, dem Vertreter der Adhäsionsantragstellerin, RA Rakob, das Wort zu erteilen, wird bestätigt.

Gründe

Die Anordnung des Vorsitzenden ist zulässig. Die Adhäsionsantragstellerin ist Verfahrensbeteiligte, so dass ihr bzw. ihren Vertretern Erklärungsrechte zustehen. RA Rakob ist gegenwärtig nicht Zeuge, so dass er als Vertreter der Adhäsionsantragstellerin Erklärungen abgeben kann.